



# V o r l a g e

## Kreisausschuss

Sitzungsdatum: 15.09.2005

<b>Tagesordnungspunkt</b>	<b>- öffentlicher Teil -</b>
<b>Betreff:</b>	
<b>Erlass einer 9. Änderung der Tarifordnung zur Droschkenordnung für den Oberbergischen Kreis</b>	
<b>Beschlussvorschlag:</b>	
Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Erlass der 9. Änderung der Tarifordnung zur Droschkenordnung für den Oberbergischen Kreis vom 17.12.1975 in der vorgelegten Fassung zu beschließen.	

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

<b>Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:</b>		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
<b>Kosten</b>	<b>Haushaltsstelle</b>	<b>Haushaltsjahr</b>
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

<b>Vorberatung erfolgte</b>		<b>Ergebnis</b>		
am	durch	einstimmige Empfehlung	mehrheitliche Empfehlung	Ablehnung
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Besondere Hinweise:</b>				

## SACHVERHALT

Die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V. hat am 24.03.2005 die Änderung der Tarifordnung für den Oberbergischen Kreis beantragt. Die letzte Anhebung der Taxitarife hat zum 01.01.2001 stattgefunden. Anlässlich der Euroumstellung zum 01.01.2002 wurden die Tarife nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgestellt, aber nicht erhöht.

Der neue Antrag beinhaltet im wesentlichen die Umstellung des bisherigen 2-Stufen-Tarif auf einen 1-Stufen-Tarif, der nur noch zwischen Tag- und Nachtfahrten, nicht aber zwischen Anfahrt- Rundfahrt und Zielfahrten differenziert. Mit einhergehend ist die Anhebung der Taxigebühren.

### Beispiel zum Wegfall der Stufentarife:

Ein Fahrgast wird tagsüber zu Hause abgeholt, 10 km weit befördert und das Taxi fährt dann wieder leer zurück.	
<b>Bisher:</b>	<b>beantragt:</b>
Grundgebühr: 2,15 €. Die Strecke vom Taxistand bis zur Haustür, z.B. 6 km, wird als Anfahrt mit 0,72 € berechnet, die Besetztfahrt mit 1,38 € je km. Die leere Rückfahrt zum Ausgangsort geht auf Kosten des Unternehmers.	Grundgebühr. Die Anfahrt bis zur Haustüre wird nicht berechnet. Statt dessen soll eine erhöhte Grundgebühr, und ein höheres Wegstreckenentgelt für die Besetztfahrt erhoben werden. Die Rückfahrt bleibt wie zuvor zu Lasten des Unternehmers.

### **Im Einzelnen sind folgende Änderungen beantragt:**

	Grundgebühr	Wegstreckenentgelt		Wartezeiten	Anfahrt	Zuschläge, sonstiges
		tagsüber je km	nachts und Sonn- und Feiertage je km			
alt	2,15 €	<b>Stufe 1</b> Zielfahrten: 1,38 € <b>Stufe 2</b> An-, Abhol-, Rundfahrten: 0,72 €	Zielfahrten 1,43 € An-, Abhol-, Rundfahrten: 0,77 €	bis 5. Min.: 21,47 € ab 6. Min.: 28,12 €	Siehe Tarife für An-, Abhol-, Rundfahrten	Großraumtaxi, mehr als 4 Gäste: 5,11 € Gepäck: 0,25-0,50 € Kleintiere 0,25 €
Antrag 24.03.05:	3,20 €	1,45 €	1,50 €	bis 5. Min.: 23,00 € ab 6. Min.: 30,00 €	keine	Großraumtaxi, mehr als 4 Gäste: 5,40 € Gepäck: 0,25-0,50 € Kleintiere 0,25 €

**Der Antrag wird im Wesentlichen wie folgt begründet:**

**A. Fortwährende Preissteigerungen der fixen und variablen Betriebskosten**, z.B. für geringfügig Beschäftigte, Kranken- und Rentenversicherung für fest Angestellte, Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Anschaffungs- und Wartungskosten für Fahrzeuge, Gebühren für Eichung und Amtshandlungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), Anstieg der Versicherungsprämien, ÖKO-Steuer, Dieselpreis.

Dem gegenüber wird der Taxibereich nicht wie die übrigen Segmente des ÖPNV subventioniert.

**B. Umsatzrückgänge durch private Kaufzurückhaltung und, ganz wesentlich, das seit Januar 2004 gültige Gesundheitsmodernisierungsgesetz** – Wegbrechen von Krankenfahrten

**C. Die Abschaffung des Zweistufen-Tarifs erfordert eine Erhöhung** von Grundgebühr und Entgelt für Wartezeiten, um die Umsatzeinbußen durch die wegfallende „Anfahrt“ zu kompensieren.

Insbesondere der Verdacht auf tarifwidrigen Verzicht einiger Unternehmer auf die tarifliche Anfahrtsgebühr verzerrt bisher den Wettbewerb.

Das Preisgefüge wird mit einem Einstufen-Tarif übersichtlicher und auch im Rhein-Sieg Kreis hat man mit der Tarifierhöhung vom 01.04.2005 der wirtschaftlichen Entwicklung – eine Tarifstufe und angehobene Tarifgebühren - Rechnung getragen.

**Das Straßenverkehrsamt hat die Angaben der Fachvereinigung Personenverkehr eingehend überprüft.**

**Zu A:**

Es ist unstrittig, dass hinsichtlich der Betriebskosten im Vergleich der Jahre 2000 – 2005 (teils enorme) Steigerungen zu verzeichnen sind. Beispielhaft sind folgende Punkte genannt:

<b>Kostenart</b>	<b>Steigerung 2000 - 2005</b>
Anschaffungskosten Fahrzeuge	9,56%
Sozialversicherungen	1,71%
Kfz-Steuer, Dieselfahrzeug	11,88%
Kaskoversicherung, Bsp. VdK Signal Iduna	12,58%
Haftpflichtversicherung, Bsp. VdK Signal Iduna	18,99%
Beiträge Berufsgenossenschaft mit Insolvenzgeldumlage	10,19%
Beiträge IHK	unverändert
Kraftstoffpreise Diesel	22,01%
Allgemeiner Verbraucherpreisindex, Lebenshaltungskosten	7,40%

## Zu B:

Zu den Umsatzrückgängen wird hinsichtlich der Krankenfahrten festgestellt, dass deren Übernahme (nach Auskunft der AOK Rheinland) seit dem 01.01.2004 (Inkrafttreten Gesundheitsmodernisierungsgesetz) im ersten halben Jahr bis zu 50 % und danach um durchschnittlich 15 % zurückgegangen ist.

## Zu C:

Durch den Wegfall der Stufe II des alten Tarifs werden Anfahrten nunmehr auf Kosten des Unternehmers erfolgen. Dieser Einnahmeausfall soll durch die Anhebung der Grundgebühr und Kilometerpreise kompensiert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ca. 75% der über die Tarifordnung abgewickelten Fahrten, sog. Abholfahrten sind (also nicht vom Taxistand aus). Über die Abrechnung per Tarifordnung wickelt der oberbergische Unternehmer nach den Erhebungen des letzten Taxigutachtens des Oberbergischen Kreises aus 2002 ca. 36% seines Umsatzes ab. Den Rest machen Schüler-, Kurier-, sowie Krankenfahrten aus.

Andererseits konnte der Fahrgast bisher sog. „Rundfahrten“ (Einsteigen, Fahrt und anschließende Rückkehr zum Ausgangspunkt) über die günstigere Tarifstufe II „Rundfahrt“ abrechnen. Die Rundfahrten fielen, gemessen an der Gesamtzahl der Fahrten, jedoch nicht in Gewicht. Es ist auch zu beachten, dass die Taxifahrt bei Anhebung der Tarife auch für diesen Kundenkreis nicht unerschwinglich sein darf.

Wichtig erscheint auch, dass sich der neue Tarif in die Tarifstruktur der umliegenden und von Ihrer Infrastruktur ähnlichen Landkreise Rhein-Berg und Rhein-Sieg, einfügt. Hier zeigt sich folgender Vergleich:

	Grundgebühr	km-Tarif tagsüber	km-Tarif nachts und Sonn- und Feiertags	Wartezeit	Anfahrt
<b>Rhein-Berg alt:</b>	2,00 €	1,40 €	1,50 €	bis 10. Min.: 21,00 € ab 11. Min.: 31,00 €	5,20 €, wenn Fahrt komplett außerhalb der Betriebssitzgemeinde
<b>Rhein-Berg, Tarif seit dem 01.08.05</b>	2,20 €	1,50 €	1,60 €	bleibt	
<b>Rhein-Sieg, Tarif seit dem 01.04.05</b>	2,70 €	1,35 €	1,45 €	24,00 €	über 2 km: 1,60 €
<b>OBK alt seit dem 01.01.02</b>	2,15 €	<b>Tarifstufe 1:</b> Zielfahrten: 1,38 €  <b>Tarifstufe 2:</b> An-, Abhol-, Rundfahrten: 0,72 €	Zielfahrten 1,43 € An-, Abhol-, Rundfahrten: 0,77 €	bis 5. Min.: 21,47 € ab 6. Min.: 28,12 €	siehe Tarif An-, Abhol-, Rundfahrten
<b>OBK Antrag 24.03.2005</b>	3,20 €	1,45 €	1,50 €	bis 5. Min.: 23,00 € ab 6. Min.: 30,00 €	keine

**Zu der beabsichtigten Änderung des Taxitarifes wurden dann die Städte und Gemeinden des OBK, alle Taxiunternehmer und die IHK Geschäftsstellen Gummersbach und Köln befragt.**

Die **Kommunen** und die **IHK** äußerten keine konkreten Bedenken gegen die beantragten Tarife, merken allerdings allgemein an, dass die beantragten Erhöhungen insbesondere in der Grundgebühr sehr erheblich sind. *Einer* von 33 **Taxiunternehmern** möchte zwar am 2-Stufentarif festhalten, spricht sich bei mehrheitlicher Entscheidung für den 1-Stufen-Tarif dafür aus, die Grundgebühr moderater, und zwar max. um 0,50 €, anzuheben.

**Die Kreisverwaltung hatte daher zur Bündelung der unterschiedlichen Interessen und zur Erarbeitung einer gemeinsamen Lösung zu einem Erörterungsgespräch am 07.06.2005 geladen.**

Dabei wurde der Antrag mit dem Geschäftsführer der Fachvereinigung, den Delegierten der Fachvereinigung für Oberberg und den Vertretern der IHK detailliert diskutiert.

Hierbei wurde sowohl vom Oberbergischen Kreis als auch von der IHK dargelegt, dass aufgrund der nachweisbaren kontinuierlichen Kostensteigerungen in den letzten fünf Jahren, eine Anhebung der Tarife vertretbar erscheint. Dabei müsse aber die Leistung „Taxifahrt“ als Segment des ÖPNV auch bezahlbar bleiben.

Weiterhin wird vom Oberbergischen Kreis und der IHK folgendes bemerkt:

Man dürfe zudem den im Taxigutachten 2002 festgestellten Trend – Rückgang der Privat-/Geschäftsfahrten von 40% in 1999 auf 30% in 2002 – nicht noch forcieren. Letztlich müsse sich der neue Tarif für den OBK im Rahmen der Tarife der unmittelbaren Nachbarkreise bewegen.

Wegen der vergleichbaren ländlichen Struktur sei eine so enorme Abweichung, insbesondere in der Grundgebühr wie die beantragte, nicht gerechtfertigt.

Grundsätzlich begrüßt man die Zusammenlegung der zwei Tarife. Seit den 90 er Jahren hatte man sich hier schon bemüht, fand jedoch stets eine strikte Ablehnung in der Taxiunternehmerschaft.

**Im anschließenden längeren Abwägprozess konnte man dann eine Einigung zum strittigen Punkt der Höhe der Grundgebühr erzielen.**

**Letztlich modifizierte dann die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e. V. ihren Antrag wie folgt:**

	Grundgebüh r	km-Tarif tagsüber	km-Tarif nachts und Sonn- und Feiertags	Wartezeit	Anfahrt
<b>modifizierter Antrag 07.06.2005</b>	2,70 € anstatt 3,20 €	1,45 €	1,50 €	bis 5. Min.: 23,00 € ab 6. Min.: 30,00 €	keine

Dieser Antrag erscheint akzeptabel. Die km-Tarife werden damit gegenüber der alten Tarifordnung um unter 10% moderat angehoben. Die Erhöhung des Tarifs „Wartezeiten“ noch geringer. Zu bemerken ist hier, dass die Wartezeit *seltenst* komplett zu zahlen ist, sondern im Minutentakt abgerechnet und auf dem Taxameter durch jede Fahrzeugbewegung wieder auf Null gesetzt wird.

Vorteilhaft beim neuen *1-Stufen-Tarif* ist die Klarheit und Überschaubarkeit für den Fahrgast. Auch wird damit ausgeschlossen, dass einige Unternehmer oder Fahrer– unlauterer Weise – ohne den bisher gültigen Anfahrtstarif fahren könnten, da die Anfahrt über Taxameter manuell geschaltet werden kann und muss. Verstöße gegen die Tarifordnung finden nach den Kenntnissen des SVA wahrscheinlich statt, sind aber so gut wie nicht beweisbar und werden i.d.R. erst gar nicht zur Anzeige gebracht, da sie sich ja für den Fahrgast positiv auswirken.

Im Vergleich mit den Nachbarkreisen Rhein-Sieg und Rhein-Berg befindet sich der OBK mit dem nun beantragten Tarif mittig, dadurch, dass sich der Grundtarif in Rhein-Sieg regelmäßig noch um die Anfahrtspauschale von 1,60 € erhöht. In Rhein-Berg ist zwar eine geringere Grundgebühr, dafür aber ein um 5, bzw. 10 Cent höherer KM-Preis festgelegt. Die Differenzierung zwischen Tag- und Nacht-/Sonn-/Feiertagstarif ist NRW weit üblich.

**Die Tarifordnung sollte mit Vorlaufzeit für die Eichung der Taxameter zum 01.11.2005 in Kraft treten.**

**Abschließend empfiehlt die Verwaltung den Beschlussvorschlag zum Erlass der 9. Änderung der Tarifordnung zur Droschkenordnung für den Oberbergischen Kreis.**

In dieser sind die modifizierten Gebühren eingearbeitet.

gez.

\_\_\_\_\_  
Hagen Jobi  
Landrat

gez.

\_\_\_\_\_  
Werner Krüger  
Kreiskämmerer